

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2025/42 vom 13. Januar 2026**

Sg Versicherungsgericht, 2026-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2025\\_42](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2025_42)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2025/42 du 13 janvier 2026

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2025/42 del 13 gennaio 2026

## **Regeste**

Die attestierte Restarbeitsfähigkeit ist nicht verwertbar. Anspruch auf Invalidenrente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 100 % (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 2026, UV 2025/42). Beim Bundesgericht angefochten.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Strittig und zu prüfen ist die Höhe des Anspruchs des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente. Die Höhe des Anspruchs auf eine Integritätsentschädigung blieb bereits im Einspracheverfahren unangefochten.

### **E. 2**

UV 2025/42 5/11

Ist die versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]), hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]). Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustands der versicherten Person mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der IV abgeschlossen sind (Art. 19 Abs. 1 UVG). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen; Art. 16 ATSG).

### **E. 3**

bis 4 Mal und nachmittags 3 bis 4 Mal. Die Inkontinenz sei je nach Belastung wechselhaft. Der Beschwerdeführer benötige teilweise 3 bis 4 grosse Windelhosen pro Tag (Suva-act. 353-1). Das von Dr. E.\_\_\_\_ beschriebene Zumutbarkeitsprofil stellt also umfangreiche Anforderungen an den Arbeitsplatz und die Tätigkeit.

#### **E. 3.1**

Vorliegend stellt Rechtsanwalt Forte die Verwertbarkeit der dem Beschwerdeführer von medizinischer Seite her attestierten Restarbeitsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt in

Frage (act. G1 und G6). Das von Dr. E.\_\_\_\_ schlüssig begründete Zumutbarkeitsprofil (Suva-act. 400-4; vgl. nachfolgende E. 3.4) wird von keiner der Parteien in Frage gestellt (act. G1, G3 und G6) und ist angesichts der vom Beschwerdeführer beim Unfall erlittenen Verletzungen und deren Folgen sowie der umfassenden Berücksichtigung derselben nachvollziehbar, weshalb es der nachfolgenden Prüfung der Verwertbarkeit zu Grunde zu legen ist. Da im Falle einer fehlenden wirtschaftlich verwertbaren Resterwerbsfähigkeit eine vollständige Erwerbsunfähigkeit vorliegt, die einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente begründet (BGE 138 V 457 E. 3.1), gilt es die Verwertbarkeit als Erstes einer Prüfung zu unterziehen.

### **E. 3.2**

Die Möglichkeit einer versicherten Person, das verbliebene Leistungsvermögen auf dem allgemeinen ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Massgebend sind rechtsprechungsgemäss die Art und die Beschaffenheit des Gesundheitsschadens und seiner Folgen, der absehbare Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand und in diesem Zusammenhang auch die Persönlichkeitsstruktur, vorhandene Begabungen und Fertigkeiten, Ausbildung, beruflicher Werdegang oder die Anwendbarkeit von Berufserfahrung aus dem angestammten Bereich (Urteil des Bundesgerichts vom 15. Juni 2022, 9C\_21/2022, E. 2.3.1).

### **E. 3.3**

Bei der Frage der Verwertbarkeit der (Rest-)Arbeitsfähigkeit handelt es sich um eine rechtliche Frage, die von den medizinischen Sachverständigen nicht allein beantwortet werden kann. Für die Verwertung der (Rest-)Arbeitsfähigkeit ist der hypothetisch ausgeglichene Arbeitsmarkt massgebend UV 2025/42 6/11

(Art. 7 Abs. 1 ATSG). Nach der Rechtsprechung handelt es sich dabei um einen theoretischen und abstrakten Begriff, der der Abgrenzung gegenüber der Arbeitslosenversicherung dient. Der Begriff umschliesst einerseits ein bestimmtes Gleichgewicht zwischen dem Angebot von und der Nachfrage nach Stellen; andererseits bezeichnet er einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offenhält, und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes. Es kann daher nicht leichtthin angenommen werden, die verbliebene Leistungsfähigkeit sei unverwertbar. Nach diesen Gesichtspunkten bestimmt sich im Einzelfall, ob die invalide Person die Möglichkeit hat, ihre restliche Erwerbsfähigkeit zu verwerten, und ob sie ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen vermag oder nicht (Urteil des Bundesgerichts vom 2. Dezember 2020, 8C\_416/2020, E. 4; BGE 110 V 273 E. 4b; ZAK 1991 S. 320 f. E. 3b; THOMAS FLÜCKIGER, N 36 zu Art. 18, in: Ghislaine Frésard- Fellay/Susanne Leuzinger/Kurt Pärli [Hrsg.], Unfallversicherungsgesetz, Basler Kommentar, 2019).

### **E. 3.4**

Daraus folgt, dass für die Invaliditätsbemessung nicht darauf abzustellen ist, ob eine invalide Person unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern darauf, ob sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprechen würden (AHI-Praxis 6/1998 S. 291 E. 3b). An die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten sind keine übermässigen Anforderungen zu stellen. Je restriktiver

indessen das medizinische Anforderungsprofil umschrieben ist, desto eingehender ist in der Regel die Verwertbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt abzuklären und nachzuweisen. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt umfasst zwar auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Arbeitsangebote, bei welchen Personen mit Beeinträchtigungen mit einem sozialen Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgebers rechnen können. Von einer Arbeitsgelegenheit kann aber dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die zumutbare Tätigkeit – unabhängig vom Alter – nurmehr in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher von vornherein als ausgeschlossen erscheint (siehe zum Ganzen: Urteile des Bundesgerichts vom 15. Juni 2022, 9C\_21/2022, E. 2.3.1, vom 17. Dezember 2021, 8C\_202/2017, E. 5.2.2, vom 30. Januar 2019, 8C\_710/2018, E. 7.1, und vom 24. April 2012, 8C\_869/2011, E. 4.3.5, je mit Hinweisen). Es können nur Vorkehren verlangt werden, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalls zumutbar sind (Urteil des Bundesgerichts vom 30. März 2012, 9C\_910/2011, E. 3.1).

### **E. 3.5**

Dr. E.\_\_\_\_ legte das Zumutbarkeitsprofil folgendermassen fest: Leichte körperliche Tätigkeiten überwiegend im Sitzen. Infolge der Verwendung von Unterarmgehstützen ausser Haus seien Wegstrecken von 4 Mal 300 m pro Tag zumutbar. Infolge der schweren Inkontinenz seien zusätzliche UV 2025/42 7/11

betriebsunübliche Pausen von 2 Mal 15 min am Vormittag und 2 Mal 15 min am Nachmittag zu gewähren. Arbeiten mit vermehrten Stoss- oder Rüttelbelastungen für beide Hüftgelenke sowie aufgrund der bestehenden Inkontinenz sollten vermieden werden, ebenfalls Arbeiten auf unebenem Gelände und Arbeiten mit Besteigen von Leitern und Gerüsten infolge der Zuhilfenahme von Unterarmgehstützen (Suva-act. 400-4). Laut Bericht des urologischen Facharztes Dr. F.\_\_\_\_ wirkt sich die von Dr. E.\_\_\_\_ unter anderem als unfallkausal berücksichtigte schwere Inkontinenz beim Beschwerdeführer folgendermassen aus: Er müsse nachts 3 bis 4 Mal zur Toilette, ebenso vormittags

#### **E. 3.5.1**

Dass dem Beschwerdeführer nur noch leichte Tätigkeiten zumutbar sind, lässt alleine noch nicht auf eine Unverwertbarkeit seiner Restverwerbsfähigkeit schliessen (vgl. anstatt vieler Urteil des Bundesgerichts vom 28. November 2014, 9C\_485/2014, E. 2.2 mit Hinweisen). Im Falle des Beschwerdeführers müssen diese leichten Tätigkeiten aber zusätzlich vorwiegend sitzend verrichtet werden können, sich auf eine Gehstrecke von maximal 4 mal täglich maximal 300 m beschränken, eine jederzeit frei zugängliche, abschliessbare Toilette in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz aufweisen und mit zusätzlichen Pausen von einer Stunde täglich ausübbar sein.

#### **E. 3.5.2**

Laut Bundesgericht werden die dem Beschwerdeführer aus orthopädischer Sicht zumutbaren Tätigkeiten auf dem massgebenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt auch vorwiegend sitzend angeboten (Urteil des Bundesgerichts vom 22. Dezember 2015, 8C\_599/2015, E. 5.2.4 mit Hinweisen). Konkret schlägt die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid leichte Überwachungs-, Prüf- und Kontrollarbeiten sowie einfache administrative Tätigkeiten vor (Suva-act. 466-19). Auch Letztere würden zwar dem

medizinischen Zumutbarkeitsprofil entsprechen. Jedoch kommt eine solche Tätigkeit wegen den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers (fehlende in der Schweiz anerkannte Ausbildung, bisherige berufliche Tätigkeit) nicht in Betracht (vgl. hierfür Urteil des Bundesgerichts vom 28. November 2014, 9C\_485/2014, E. 3.3.2).

### **E. 3.5.3**

Die übrigen erwähnten Einsatzmöglichkeiten erscheinen zwar auf den ersten Blick als mögliche Tätigkeiten, zumal auch Nischenarbeitsplätze zu berücksichtigen sind (vgl. hierzu E. 3.4 vorstehend). Die täglichen betriebsunüblichen Pausen von einer Stunde stellen aus betriebswirtschaftlicher Sicht (Auslastung des Arbeitsplatzes) jedoch auch auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt einen gewissen Nachteil gegenüber gesunden versicherten Personen dar (vgl. Urteil vom 8. Januar 2008, 9C\_603/2007, E. 4.2.3). Auch dürfte die zusätzliche Pausenbedürftigkeit, welche angesichts der wechselhaften und unberechenbaren schweren Inkontinenz jederzeit müsste eingefordert werden können, ein nicht ohne Weiters vorauszusetzendes Verständnis der übrigen Mitarbeitenden erfordern. UV 2025/42 8/11

Mit der beim Beschwerdeführer vorliegenden schweren Inkontinenz dürfte dieser nicht hausieren gehen wollen, weshalb es Überzeugungs- und Integrationsaufwand von Seiten des Arbeitsgebers nötig machen dürfte, die betriebsunüblichen, teils spontan und zu unpassenden Zeitpunkten benötigten Pausen zu erklären. Ausserhalb der dem Beschwerdeführer nicht zumutbaren administrativen Tätigkeiten erscheint das jederzeitige und gehäufte Unterbrechen der Arbeitstätigkeit als für die Organisation eines reibungslosen Betriebs erheblich erschwerend. Gerade bei Überwachungs-, Prüf- und Kontrollarbeiten erscheint eine Berechenbarkeit von Abwesenheiten und eine Kontinuität der Anwesenheit als zwingend. Die zusätzlich zwingend zu erfüllenden Voraussetzungen betreffend Gehstrecken und Toilettenzugänglichkeit lassen das Auffinden einer passenden Tätigkeit für den Beschwerdeführer auch auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt als unrealistisch erscheinen. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass sowohl Dr. E.\_\_\_\_ als auch die RAD-Ärztin Zweifel an der Verwertbarkeit der von ihnen umschriebenen Restarbeitsfähigkeit zu hegen scheinen (Suva-act. 400-4 und IV-act. 82-4).

### **E. 3.6**

In Zusammenschau mit der fehlenden Ausbildung in der Schweiz und dem beruflichen Werdegang des Beschwerdeführers (vgl. vorstehend E. 3.2) würde mit der Anrechnung eines Invalideneinkommens eines Hilfsarbeiters vom Beschwerdeführer eine realitätsfremde Einkommenserzielung verlangt. Der zu jenem Zeitpunkt bereits 50jährige Beschwerdeführer ist einzig für die Tätigkeit für die Arbeitgeberin in die Schweiz eingereist, welche ihm von einem Bekannten vermittelt worden war. Er musste auf dem hiesigen Arbeitsmarkt nie eine Stelle suchen und musste sich in der Schweiz nur einmal an neue Aufgaben und Strukturen anpassen. Die von der Beschwerdegegnerin erwähnten Ausbildungen aus seinem Heimatland vermögen zwar eine Flexibilität und Lernfähigkeit des Beschwerdeführers in jungen Jahren aufzuzeigen. Von der damaligen Situation ist der Beschwerdeführer heute jedoch im Alter, nach dem Unfall, in einem fremden Land mit fremder Sprache, sehr weit entfernt. Insgesamt muss festgestellt werden, dass unter diesen Voraussetzungen nicht einmal ein sozial entgegenkommender Arbeitgeber bereit wäre, dem Beschwerdeführer eine Tätigkeit anzubieten. Von der daraus folgenden fehlenden Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit muss vorliegend mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit

(THOMAS LOCHER/THOMAS GÄCHTER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 4. Aufl. 2014, § 70 N 58) ausgegangen werden.

### **E. 3.7**

Ob und mit welchen eventuellen Voraussetzungen dem Beschwerdeführer die Zurücklegung eines allfälligen Arbeitsweges aus medizinischen Gründen zumutbar wäre, ist den versicherungsmedizinischen Beurteilungen nicht zu entnehmen. Auch wenn äussere Faktoren, wie allenfalls ein längerer Arbeitsweg, laut Bundesgericht bei der medizinischen Festlegung der „funktionellen Leistungsfähigkeit“ nicht zu berücksichtigen sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 1. Februar 2018, 8C\_558/2017, E. 4.1.3), kann bei einer Erschwernis hinsichtlich der Fortbewegung und UV 2025/42 9/11

gleichzeitig fehlender administrativer Kompetenzen und der folglich fehlenden Möglichkeiten von Homeoffice diese Hürde nicht ausgeblendet werden, ohne ein nicht realisierbares Bild zu zeichnen. Dass der Beschwerdeführer bei der von Dr. E.\_\_\_\_ vorgeschlagenen Arbeitsfähigkeit fünf Tage pro Woche täglich mindestens zwei Mal einen Arbeitsweg zurückzulegen hätte, ist ein Fakt. Damit er eine Arbeitstätigkeit überhaupt ausüben könnte, wäre es zwingend notwendig, dass ihm ein solcher Arbeitsweg medizinischerseits zumutbar wäre. Auch müsste eine aus der Kraftanstrengung für die Bewältigung des Arbeitswegs resultierende Einschränkung der übrigen Leistungsfähigkeit nachvollziehbar diskutiert und widerlegt werden. Da jedoch bereits mit den vorliegenden Beurteilungen von einer Unverwertbarkeit der medizinischerseits attestierten Restarbeitsfähigkeit auszugehen ist (vgl. soeben E. 3.6), zeitigt dieses Versäumnis keine Auswirkungen.

### **E. 3.8**

Aus der Gesamtwürdigung der massgebenden objektiven und subjektiven Umstände resultiert vorliegend, dass der Beschwerdeführer selbst unter Berücksichtigung von Nischenarbeitsplätzen nicht in der Lage ist, seine Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten.

### **E. 4**

Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall nach Ansicht des Gerichts die Adäquanzprüfung durchaus zum Ergebnis führen könnte, dass die psychischen Einschränkungen des Beschwerdeführers entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin unfallkausal sind.

### **E. 5.1**

Nachdem festgestellt wurde, dass die Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers wirtschaftlich nicht mehr verwertbar ist, und der Rentenbeginn unbestritten geblieben ist, hat dieser Anspruch auf eine ganze Invalidenrente ab 1. März 2025. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 16. Juni 2025 ist aufzuheben. Dem Beschwerdeführer ist eine auf einem Invaliditätsgrad von 100 % basierende Invalidenrente mit Wirkung ab 1. März 2025 zuzusprechen. Die Sache ist zur Festsetzung und Ausrichtung der Leistung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### **E. 5.2**

Gerichtskosten sind mangels gesetzlicher Grundlage im UVG keine zu erheben (vgl. dazu Art. 61 lit. f bis ATSG).

### **E. 5.3**

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b UV 2025/42 10/11

der Honorarordnung (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer), wie in vergleichbaren Fällen üblich, als angemessen. Damit erübrigt sich die Festsetzung einer Entschädigung aus der für das Beschwerdeverfahren gewährten unentgeltlichen Rechtsverteidigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 16. Juni 2025 aufgehoben und die Beschwerdegegnerin verpflichtet, dem Beschwerdeführer ab dem 1. März 2025 eine auf einem Invaliditätsgrad von 100 % basierende Invalidenrente auszurichten. Die Sache wird zur Festsetzung und Ausrichtung der Leistung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. UV 2025/42 11/11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.